

# Erlaubnisschein für den Handel mit Kartoffeln.



*Paul Feyerherm*  
(Unterschrift des Inhabers.)

Der Erlaubnisschein ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

*De. Herrn Paul Feyerherm  
in Schleswig*

ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 581) in der Fassung der Verordnung vom 23. Mai 1922 (R.G.Bl. S. 487 88) die Erlaubnis erteilt worden, im Reichsgebiet den Handel mit **Kartoffeln** zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit entzogen werden.

Schleswig, den *26* ten *July* 192*2*.

Der Vorsitzende

der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Untersagung des Handels errichteten Stelle.

*W. W.*



*Lautsch.*

